

Nr. 71

Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 3. Dezember 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen: die Abänderung der Landesbauordnung betreffend; die Regelung des Verkehrs mit gebrauchten Wohnungseinrichtungsgegenständen betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. November 1918.)

Die Abänderung der Landesbauordnung betreffend.

§ 4 Absatz 4 der Verordnung vom 1. September 1907 die Handhabung der Baupolizei und das Landeswohnungswesen betreffend (Landesbauordnung Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 385 ff) in der Fassung der Verordnung vom 13. Januar 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III Seite 61 ff) erhält folgende Fassung:

Wo diese Verordnung von ihren allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen für Kleinwohnhäuser trifft, sind darunter Wohngebäude zu verstehen, die höchstens zwei Hauptgeschosse und nicht mehr als vier Wohnungen enthalten und mindestens vier Zehntel des Baugrundstücks unüberbaut lassen; der Dachstock über dem zweiten Hauptgeschosß darf aber nur bis zur Hälfte der Grundfläche Zubehörräume und Einzelzimmer, nicht aber selbständige Wohnungen enthalten. Wo diese Kleinwohnhäuser nur eine oder zwei Familienwohnungen enthalten, dürfen sie einschließlicß aller Nebengebäude nicht mehr als 125 qm, wenn sie drei oder vier Familienwohnungen enthalten, nicht mehr als 240 qm Bodenfläche bedecken. Die Nebengebäude dürfen im ersten Fall insgesammt nicht mehr als 25 qm, im letzteren Fall nicht mehr als insgesammt 40 qm Bodenfläche bedecken und nicht für einen größeren oder geräuschvollen Gewerbebetrieb bestimmt sein. Als Nebengebäude gelten auch Überbauungen im Sinne des § 22 Absatz 4.

Der § 94 Ziffer 2 Satz 1 lautet nunmehr: Küchen und sonstige Herde müssen auf einem feuerficheren Bodenbelag (Platten, Backstein, Zement, Blech u. d. m.) stehen, welcher über die Herdwandung auf der Feuerseite um 40 cm und an den übrigen Seiten 30 cm vorspringt. Bei offenen Herden oder gemauerten Herden mit Holzfeuerung sind diese Maße entsprechend zu vergrößern.

Karlsruhe, den 20. November 1918.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.

Marzloff.

Dr. v. Nicolai.